

Osten und Norden her an den Rhein und über den Rhein. Die großen Römerstädte Worms, Mainz und Trier erlagen der Wucht des gewaltigen Andrangs und weit in das alte Gallien hinein eroberten sich die kriegs- und heutelustigen Horden Wohnsitz. Nach dem Süden und Westen des Rheinstroms drängten sich die Alemannen und im Norden sowie im alten Gallien setzte sich der Stamm der Franken fest.

Die gesammte Gegend zwischen Main, Neckar und Rhein hatten somit nach Vertreibung der Römer die Alemannen inne; ihre nördlichen Nachbarn waren die Franken. Bald kamen diese Nachbarn in Conflict, die in der Schlacht bei Zülpich im Jahre 496 zur Entscheidung kamen. Hier siegte der Frankenkönig Chlodwig über die Alemannen und drängte diese gegen Süden zurück; und die Franken nahmen den seither alemannisch gewesenen Gebietstheil bis zur Murg, Sur und Dos in Besitz. Die Alemannen hatten diesen Strich Landes bereits gänzlich entromanisirt; der Frankenstamm aber drückte ihm nun das Gepräge seiner nationalen Eigenthümlichkeit auf, wodurch derselbe bis auf den heutigen Tag sich auszeichnet: bis zur Stunde trennt Sprache und Volkscharakter die Bewohner diesseits und jenseits der Murg, Sur und Dos.

Die Franken selbst bestanden aus mehreren Stämmen: Chatten, Sigamber u. s. w. Bald nahmen sie ihre Benennung von ihren Wohnsitzen und die innerhalb der oben angegebenen Grenze an beiden Ufern des Rheins wohnenden hießen „rheinische Franken“, das Gebiet selbst das „rheinische Franzien“, welches einen Theil des großen Frankenreiches im heutigen Deutschland und Frankreich bildete, ohne aber irgend welche weitere Selbständigkeit zu haben.

Das rheinische Franzien war, wie das ganze Frankenreich in Gauen eingetheilt; es waren der Kraich-, Elsenz-, Lobden- und obere Rhein-Gau diesseits und der Speier-, Worms- und Nahe-Gau jenseits des Rheins.

Alle diese Gauen hatten gemeinsame rechtliche und politische Verhältnisse. Es galt das salische und ripuariische Recht. Die oberste Herrschaft führten zur Zeit der merovingischen und carolingischen Könige (500—918) diese selbst; ein eigentliches Herzogthum Rhein-